

Statuten

Trägerverein

Nationales Leistungszentrum

Ostschweiz

«NLZ OS»

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2023.

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Nationales Leistungszentrum Ostschweiz («NLZ OS») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Artikel 2 Zweck

Der Trägerverein NLZ OS betreibt in Zusammenarbeit mit Swiss Athletics das **Nationale Leistungszentrum Ostschweiz**. Basierend auf dem Nachwuchsförderkonzept von Swiss Athletics bezweckt dieses die Förderung der Leichtathletik, insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung. Der Leichtathletik-Förderregion Ostschweiz gehören die Kantonalen Leichtathletikverbände (KLV) der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen sowie Fürstentum Liechtenstein (alle zusammen Ostschweiz Athletics, OA), Kanton Graubünden (KLV Graubünden), Kanton Schaffhausen (Schaffhauser KLV) und Kanton Thurgau (Thurgauer Leichtathletikverband, TLAV) an.

An den Stützpunkten des Leistungszentrums in der Nachwuchs-Förderregion Ostschweiz werden die Voraussetzungen geschaffen, damit herausragende Athletinnen und Athleten, in der Regel nationale und regionale Kaderathletinnen und Kaderathleten, gute Trainingsbedingungen vorfinden und gut ausgebildete Trainerinnen und Trainer zur Verfügung stehen. Der Trägerverein NLZ OS ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung der Aktivitäten und für die optimale Nutzung der Infrastruktur an Stützpunkten des NLZ OS.

In seiner Tätigkeit und Funktion unterstellt er sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen von Swiss Athletics. Der Trägerverein NLZ OS schliesst mit Swiss Athletics eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien und bildet die Grundlage für die Vergabe des Labels «Nationales Leistungszentrum».

Der Trägerverein NLZ OS ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig von bestehenden Leichtathletik-Vereinen und deren Kantonalverbänden. Der Trägerverein NLZ OS kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Trägerverein NLZ OS besteht aus den folgenden 3 Interessengruppen:

- **Kantonalverbände Ostschweiz** mit total 8 Delegiertenstimmen (KLV GR, SKLV, TLAV, OA mit je 2 Delegiertenstimmen)
- **Swiss Athletics** mit 8 Delegiertenstimmen
- **Nutzergruppe des Leistungszentrums** mit total 16 Delegiertenstimmen (Vereine, Athlet/innen, Trainer/innen).

Die Nutzergruppe des Leistungszentrums umfasst alle Vereine der angeschlossenen Kantonalverbände und ist mit total 16 Delegierten aus dem Kreis der Leistungssporttreibenden Vereine vertreten. Das Recht, einen Delegierten zu bestellen, haben die 16 leistungsstärksten Vereine, basierend auf dem Leistungssportranking von Swiss Athletics. Die 16 berechtigten Vereine werden wie folgt ermittelt: Zuerst werden aufgrund des jährlichen Leistungssport Rankings von Swiss Athletics die Quoten pro Kantonalverband ermittelt. Aufgrund dieser Quoten werden die im Ranking bestklassierten Vereine pro Kantonalverband ermittelt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der KLVs werden von deren Vorständen bestimmt.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Swiss Athletics werden von dessen Geschäftsleitung nominiert.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Nutzergruppe sind Delegierte der berechtigten 16 Vereine; diese bestimmen je ihren Delegierten.

Die Mitglieder unterstützen den Trägerverein NLZ OS bei der Verfolgung seines Zwecks und der Erreichung seiner Ziele. Neuwahlen erfolgen in der Regel alle 2 Jahre (in den geraden Jahren). Im gleichen Rhythmus werden die berechtigten 16 Vereine aufgrund des Leistungssport Rankings von Swiss Athletics bestimmt.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Der Trägerverein NLZ OS finanziert sich wie folgt:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Nachwuchsfördergelder von Kantonen und Gemeinden
- Beiträge der Kantonalen Leichtathletikverbände
- Beiträge Swiss Athletics inkl. Swiss Olympic Nachwuchsfördergelder
- Vereins- und Athletenbeiträge (nur leistungssporttreibende Vereine)
- Sponsorenbeiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen

Erwirtschaftete Mittel müssen im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden. Die Ausschöpfung kantonaler und regionaler Mittel ist Sache des Trägervereins NLZ OS.

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins NLZ OS haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Der Trägerverein NLZ OS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst entsprechend zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Trägerverein NLZ OS über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Trägervereins NLZ OS sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 7 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins NLZ OS. Sie wird alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Delegierten werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Delegierten dies durch schriftliche Aufforderung verlangen. Sie muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Innerhalb der Interessengruppe «KLV» können die Vertreter (pro KLV) mehrere Stimmen ausüben. Innerhalb der Interessengruppe «Swiss Athletics» können die Vertreter mehrere Stimmen ausüben, jedoch nie mehr als ihnen Stimmen zustehen. Alle übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der vertretenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitglieder- und Finanzierungsbeiträge für das folgende Jahr;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Kenntnisnahme des Jahresbudget;
- Genehmigung von Statutenänderungen;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Ernennung des Präsidenten;
- Wahl der Revisoren;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; sowie
- Auflösung und Liquidation des Trägervereins NLZ OS.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Trägervereins NLZ OS. Er vertritt den Trägerverein NLZ OS nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) möglich. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Versammlung festzuhalten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Trägervereins NLZ OS gemäss den Grundsätzen der Statuten und den Vereinsbeschlüssen;
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit Swiss Athletics;
- Einsetzen einer Geschäftsleitung oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, Erlass deren/dessen Pflichtenhefte, Instruktion und Überwachung derselben;
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Führung des NLZ OS (z.B. Einsetzen von Arbeitsgruppen, Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen);
- Bestätigung der durch die Leiterin oder den Leiter des NLZ OS vorgeschlagenen Anstellungen von Mitarbeitenden;
- Festlegung der mittel- und langfristigen Entwicklung;
- Sicherstellen von vereinsübergreifenden Angeboten;
- Verabschiedung von Jahresbericht und -rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Vornahme von Ehrungen;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 9 Revision

Die Delegiertenversammlung wählt Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Trägervereins NLZ OS können Personen ernannt werden, welche sich um das NLZ OS oder die Leichtathletik in der Region Ostschweiz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 11 Ethik-Statut

Der Trägerverein NLZ OS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 12 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung und Liquidation des Trägervereins NLZ OS bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist Swiss Athletics zur Verwendung im Rahmen der Nachwuchsförderung in der Region Ostschweiz zu übertragen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2023 in St. Gallen genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

St. Gallen, 5. Dezember 2023

Nationales Leistungszentrum Ostschweiz

Präsident

Vorstandsmitglied